

---

**Schlagzeile:**  
**Sezession des Südjemen völkerrechtlich zulässig**

---

**Fakten:**

Die Republik Jemen, die erst am 22. 5. 1990 durch die Vereinigung der Jemenitischen Arabischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Jemen (DVRJ) entstanden ist, droht wieder auseinanderzufallen. Nach schweren bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Armeen der beiden früheren Staaten hat die Führung des südlichen Landesteils in Aden angekündigt, dass sie das Gebiet der DVRJ sezessionieren und einen neuen Staat ausrufen will. Die Zentralregierung in Sanaa hat dies strikt abgelehnt und will eine solche Sezession verhindern.

**Kommentar:**

Die völkerrechtliche Frage, die hinter der Forderung nach Sezession des südlichen Landesteils im Jemen steht, ist die nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Im modernen Völkerrecht ist dieses Recht nämlich die einzige legitime Grundlage für die Staatenbildung. Unter Berufung auf dieses Recht fand die Wiedervereinigung Deutschlands statt und zerfiel die UdSSR, Jugoslawien und die Tschechoslowakei, allesamt Prozesse, die von der Staatengemeinschaft völkerrechtlich anerkannt wurden, da sie dem Willen der beteiligten Völker entsprachen.

Die Staatenpraxis belegt, dass der Rechtscharakter des Selbstbestimmungsrechts der Völker heute nicht mehr ernsthaft bestritten wird. Bis in die sechziger Jahre hinein war in der Völkerrechtswissenschaft vielfach behauptet worden, bei der Selbstbestimmung handle es sich lediglich um ein politisches Prinzip, was nicht zuletzt damit begründet worden war, dass die UN-Charta die Verwirklichung der Selbstbestimmung lediglich als ein zu erreichendes Ziel der Organisation enthält. Erst die Entkolonisierung und die Aufnahme des Selbstbestimmungsrechts der Völker in die beiden UN-Menschenrechtspakte 1966 führten zur allgemeinen Anerkennung des Rechtscharakters dieser Norm.

Ein praktisches Problem, das bei der Anwendung dieser Norm allerdings immer wieder auftritt, ist das des Trägers des Rechts auf Selbstbestimmung. Die Bestimmung des Begriffs "Volk" wirft deshalb so viele konkrete Fragen auf, weil es keine verbindliche juristische Definition gibt. Das "Volk" ist nämlich keine juristische Kategorie; statt dessen muss

man auf andere Wissenschaften, so die Ethnologie, zurückgreifen. Aber auch dieser Rückgriff führt nicht immer zu eindeutigen Ergebnissen. Jedenfalls geht die Staatenpraxis davon aus, dass neben objektiven Faktoren wie dem angestammten Territorium, einer Sprache, Religion und kulturellen Charakteristika der subjektive Faktor des Zusammengehörigkeitsgefühls entscheidend für die Volksqualität ist. Im Einzelfall bedarf es also einer konkreten Prüfung, inwieweit diese Faktoren vorhanden sind. Wenn die Volksqualität vorliegt, dann hat dieses Volk auch das Selbstbestimmungsrecht mit der Konsequenz, daß es über den staatlichen Rahmen seiner Existenz frei und ohne Einmischung von außen bestimmen kann.

Im konkreten Fall des Jemen können beide Teile des Staates auf eine lange Tradition des Getrenntseins zurückblicken. Der Norden wurde 1918 vom Osmanischen Reich unabhängig, der Süden entkolonisierte sich 1967 von der Britischen Kolonialmacht. Danach bestanden bis 1990 zwei Staaten mit eigenen Staatsvölkern und eigenem Selbstbestimmungsrecht. Die Vereinigung von 1990 führte offensichtlich nicht dazu, die beiden Staatsvölker wirklich zu verschmelzen; vielmehr bestanden erhebliche Eigenheiten fort. Das ging soweit, dass eigene Strukturen in beiden Landesteilen aufrecht erhalten blieben; so kam es nicht zur Vereinigung der Armeen. Auch die gesellschaftlichen Werte und Systeme scheinen in beiden Landesteilen sehr verschieden zu sein; eine eher westliche Ausrichtung stößt auf ein traditionelles islamisch geprägtes System. In den gegenwärtigen bewaffneten Auseinandersetzungen zeigt sich, dass offensichtlich ein sehr starker Wille zum Erhalt der eigenen Identität der beiden Volksgruppen vorhanden ist. Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass tatsächlich beiden Volksgruppen eine Volksqualität im Sinne des Völkerrechts zugestanden werden muss. Daraus ergäbe sich konsequenterweise die Zubilligung des Selbstbestimmungsrechts für jedes der beiden Völker. Das Volk des Südens hätte dann auch das Recht, sich vom Norden zu sezessionieren. Dieses Recht muss es ohne Einmischung von außen wahrnehmen können, d.h. andere Staaten haben die Verpflichtung, sich nicht in die jemenitischen bewaffneten Auseinandersetzungen einzumischen. Die Staatenpraxis belegt, dass von der Staatengemeinschaft bislang auch nur erfolgreiche Sezessionen, so beispielsweise die Bangladeschs, anerkannt wurden. Demgegenüber wurden niedergeschlagene Sezessionsversuche wie in Biafra auch nicht auf die Tagesordnung der UNO gesetzt.

---

**Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)**Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Hans-Joachim Heintze**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28

Telefon: 0234/7007366; Fax: 0234/7094208